



Gesellschaftsvertrag

Abschnitt 1

Organisationsverfassung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zum Jahresende stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 2

Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung des bei den Gesellschaftern anfallenden Klärschlammes sowie die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus. Dabei wird das Ziel der nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung der Klärschlammverwertung in Verbindung mit der Phosphorrückgewinnung verfolgt. Die Gesellschaft kann hierzu weitere Gesellschafter aufnehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Durchführung der Verwertung von Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat.
- (3) Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte und

Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt und geeignet sind.

- (4) Gesellschafter können ausschließlich Kommunen und juristische Personen sein, die vollumfänglich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehalten werden.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 70.000,- Euro
(in Worten: siebzigtausend Euro).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernehmen
- 1) Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts), Fischbecker Landstr. 100, 31787 Hameln einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
 - 2) Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Allerstr. 8 f, 29225 Celle einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
 - 3) Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
 - 4) Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
 - 5) Stadt Peine (Eigenbetrieb Stadtentwässerung), Kantstr. 5, 31224 Peine einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
 - 6) ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, Feldstraße 2, 38226 Salzgitter einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 6 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),

- 7) Stadt Verden (Aller), Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Große Str. 40, 27283 Verden (Aller) einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 7 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
- 8) Stadt Barsinghausen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage) und
- 9) Stadtentwässerung Hildesheim Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage).
- 10) Abwasserverband Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 10 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
- 11) Kreisverband für Wasserwirtschaft, Am Wall 2, 31582 Nienburg einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 11 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
- 12) Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft-AöR, Rehwiese 28, 37603 Holzminden einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 12 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
- 13) Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 13 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
- 14) Stadt Clausthal-Zellerfeld, Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Berg-Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 14 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 15) Abwasserverband Gehle-Holpe, An der Kläranlage 1, 31715 Meerbeck einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 15 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 16) Bad Pyrmont Entsorgung AöR, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 16 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 17) Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 17 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),

- 18) Stadt Sarstedt, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 18 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
 - 19) Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 19 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
 - 20) Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 20 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
 - 21) Stadtwerke Sehnde GmbH, Nordstraße 19, 31319 Sehnde einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 21 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage)
 - 22) Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 22 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
 - 23) Stadt Einbeck, Wilhelmstraße 21, 37574 Einbeck, einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 23 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage).
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.
- (4) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn sie zum Zwecke der Abtretung erfolgt und durch den Gesellschafter gemeinsam mit der Abtretung zur notariellen Niederschrift erklärt wird. Die Bestimmungen des nachfolgenden § 10 (Verfügungen über Geschäftsanteile) bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Organe

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 5

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich oder in elektronischer Form (Brief, Fax, E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, der Gegenstände der Beschlussfassung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen, wobei jeder Geschäftsführer unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis allein einberufungsberechtigt ist. Von der Beifügung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn diese wenigstens vier Wochen vor der Versammlung nachgereicht werden; die nachstehenden Bestimmungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten hierfür entsprechend. Die Einberufung ist mit einer Frist von wenigstens acht Wochen zu bewirken, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden. Beginn der Einberufungsfrist ist der auf die Absendung der Einberufung folgende Tag. Soll über Anträge oder Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht bereits mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, so sind diese Beschlussgegenstände wenigstens sieben Kalendertage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form anzukündigen; die vorstehenden Bestimmungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten hierfür entsprechend. Jeder Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, und zwar in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und in der zweiten Jahreshälfte zur Genehmigung des Wirtschaftsplans. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Unterlagen nach Abs. 1 werden den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter zeitgleich mit den jeweiligen Vertretern der Gesellschafter zur Verfügung gestellt.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben und von der Geschäftsführung und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern sind unverzüglich Abschriften zu übersenden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Eine bei Eröffnung der Versammlung vorhandene Beschlussfähigkeit wirkt für die gesamte Dauer der Gesellschafterversammlung fort. Ist weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB) als auch in elektronischer Form (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst worden sind, werden von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festgestellt und unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Kommunale Gesellschafter werden durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Gesellschafter in privaten oder öffentlich-rechtlichen Rechtsformen werden durch das jeweils zuständige Organ oder einen von diesen benannten Vertreter repräsentiert. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je € 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Aufgaben, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung obliegen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - b) Verkauf des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen;
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - h) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer nach vorheriger Beteiligung des Aufsichtsrates;
 - i) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - j) Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - k) Kreditaufnahmen;
 - l) Beschlüsse bezüglich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Pflichteinlagen, Verlustausgleichen sowie Kapitalrücklagen.

- (8) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Gesellschafterversammlung, im Falle der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung oder im Falle einer kombinierten Beschlussfassung nur binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift angefochten werden. Für die in der Gesellschafterversammlung weder erschienenen noch vertretenen Gesellschafter beginnt die Monatsfrist für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen abweichend von Satz 1 mit dem Zugang der Niederschrift.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus so vielen Mitgliedern wie Gesellschafter vorhanden sind, die mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,- übernommen haben sowie zusätzlich einem weiteren Mitglied für sämtliche Gesellschafter gemeinsam, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben. In den Aufsichtsrat entsendet jeder Gesellschafter, der mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,- übernommen hat, seinen bzw. den jeweiligen Leiter der Stadtentwässerung bzw. der Abwasserbeseitigung und kann einen ständigen Vertreter benennen. Die Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben, können gemeinsam einen der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden und können einen ständigen Vertreter benennen. Sind mehr als zehn Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- an der Gesellschaft beteiligt, so können diese gemeinsam zwei der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden sowie zwei ständige Vertreter benennen.
- (2) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht vergütet. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz etwaig auf ihren Auslagenersatz zu entrichtender Umsatzsteuer.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind vorbehaltlich der gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG zu erstattenden Berichte zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat dabei die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten und durchgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat unaufgefordert in den vom Aufsichtsrat festgelegten Zeitabständen zu den vom Aufsichtsrat festgelegten Themen Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
- a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - b) Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung;
 - c) alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung oder auf Weisung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - d) Zustimmung zu Maßnahmen und Rechtsgeschäften der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 5;
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- (7) Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung zweimal im Geschäftsjahr über das Ergebnis seiner Überwachungs- und Beratungstätigkeit zu unterrichten. Wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, hat er hierzu unverzüglich von der Geschäftsführung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (8) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (9) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig bestimmt, finden auf den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die dem Vorsitzenden nach diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen bei ordentlichen Aufsichtsratssitzungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden und in der nächsten Sitzung von ihnen zu genehmigen. Innerhalb von 14 Tagen sind den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Kopien der Niederschriften zu übersenden. Die Gesellschafter können darüber hinaus jeweils Regelungen zur Unterrichtung ihres Beteiligungsmanagements treffen.
- (3) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel dreimal im Kalenderjahr statt. Sie sind so zu terminieren, dass der Aufsichtsrat seine Stellungnahmen gemäß § 7 Absatz (6) b) und (7) den Gesellschaftern rechtzeitig vor der darüber beschließenden Gesellschafterversammlung zukommen lassen kann. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangen. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax, durch E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden, wenn der Vorsitzende alle Aufsichtsratsmitglieder zur Teilnahme an der Abstimmung aufgefordert hat und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht oder wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder dem zu treffenden Beschluss zustimmen. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen durch schriftliches Umlaufverfahren, in Form einer Telefonkonferenz oder der telefonischen Einzelabstimmung sowie durch Abstimmung unter Beteiligung verschiedener zulässiger Kommunikationsmittel. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Absatz (2) Satz 4 bis Satz 7 gelten für diese Niederschriften entsprechend. Den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter sind unverzüglich Kopien der Niederschriften zu übersenden.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Wiederholte Anstellungen sind zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung darf Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats treffen bzw. abschließen, wenn sich nicht aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder etwaigen Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüssen ein Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung ergibt.
- (4) Zu den Maßnahmen und Rechtsgeschäften, für die es, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, zählen insbesondere:
 - a) Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, selbständigen Garantieverprechen, Patronatserklärungen sowie ähnlicher Rechtsgeschäfte;
 - b) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Liegenschaften und Gebäuden;

- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.
- (5) Zu den Maßnahmen und Rechtsgeschäften, für die es, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, zählen insbesondere
- a) Rechtsgeschäfte (wie z.B. Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnliche Verträge), die die Gesellschaft zu Ausgaben verpflichten, die über die Wertgrenzen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt sind, hinausgehen;
 - b) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung oberhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen;
 - c) Einleitung von Aktivprozessen vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten, der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
 - d) Stundung und Erlass von Forderungen oberhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze;
 - e) Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit den vorstehend in Absatz (4) und (5) genannten Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ändern und unabhängig davon weitere Maßnahmen und Geschäfte für zustimmungspflichtig erklären. Dies gilt auch für Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (7) Die Geschäftsführung ist nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt und verpflichtet, zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen gleichwohl ohne eine solche Zustimmung vorzunehmen, wenn der Gesellschaft ohne die sofortige Vornahme dieser Handlung erhebliche Nachteile drohen und die rechtzeitige Herbeiführung einer Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung unmöglich ist; soweit die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung erreichbar sind, muss die Geschäftsführung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel (auch telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Verbindungen) nutzen, um nach Möglichkeit eine Zustimmung herbeizuführen. Die Geschäftsführung hat in einem

solchen Fall alle Aufsichtsratsmitglieder bzw. Gesellschafter unverzüglich über die vorgenommene Handlung zu unterrichten.

- (8) Die Geschäftsführung erarbeitet jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§§ 13 ff. EigBetrVO) entspricht und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Prüfung und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung vor, so dass dessen Genehmigung spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres möglich ist. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere enthalten
- a) einen Erfolgsplan (§ 14 EigBetrVO) sowie eine Liquiditätsplanung,
 - b) einen Vermögensplan (§ 15 EigBetrVO),
 - c) eine Stellenübersicht (§ 16 EigBetrVO),
 - d) eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO),
 - e) Wertgrenzen in den einzelnen Teilplänen, ab deren Erreichen Abweichungen aufgrund von Maßnahmen und Rechtsgeschäften einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Abschnitt 3

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters (z.B. Abtretung, Verpfändung) über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung oder von Nießbrauchrechten oder die Begründung eines Treuhandverhältnisses an einem Geschäftsanteil sowie die Vereinbarung jeder sonstigen Bindung, nach der Gesellschafterrechte nur mit Zustimmung eines Dritten ausgeübt werden können.

- (2) Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts hat der veräußerungswillige Gesellschafter nach erteilter Zustimmung der Gesellschafterversammlung den Abtretungsvertrag unverzüglich den übrigen Gesellschaftern zu übersenden. Diese können innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Mehrere vorkaufsrechtswillige Gesellschafter haben Anspruch auf einen Teil des abzutretenden Geschäftsanteils, der dem Verhältnis ihres Geschäftsanteils zu den Geschäftsanteilen aller vorkaufsrechtswilligen Gesellschafter entspricht. Ein Spitzenbetrag ist in der Weise auszugleichen, dass derjenige Gesellschafter den Spitzenbetrag erhält, der von seinem Vorkaufsrecht als erster Gebrauch macht. Die im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts zu zahlende Vergütung bemisst sich nach den Regeln des § 12.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn
- a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und nicht binnen zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben worden sind;
 - b) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein sonstiger seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;
 - c) der betroffene Gesellschafter gemäß § 13 die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt;
 - d) die Auflösung oder Liquidation des betroffenen Gesellschafters beschlossen wird oder aus anderen Gründen erfolgt.
- (3) Die Zwangseinziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Vom Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses an ruhen sämtliche Gesellschafterrechte

aus dem eingezogenen Geschäftsanteil. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

- (4) Der Einziehungsbeschluss ist entweder mit einem Beschluss über die Neubildung des eingezogenen Geschäftsanteils oder mit einer Beschlussfassung über die Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem Kapitalherabsetzungsbeschluss, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils, zu verbinden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Absatz (3) Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter ausgeschlossen und sein Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird (Zwangsabtretung). Die teilweise Übertragung kann auch mit der Maßgabe beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil im Übrigen eingezogen wird. Das Gewinnbezugsrecht aus dem betroffenen (Teil-)Geschäftsanteil geht bereits mit Fassung des Zwangsabtretungsbeschlusses auf den benannten Erwerber über; im Beschluss über die Zwangsabtretung kann ein anderer, nach der Beschlussfassung liegender Zeitpunkt hierfür bestimmt werden. Die Ausschließung wird mit Zugang der Mitteilung über den Zwangsabtretungsbeschluss bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam; die Mitteilung erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Soweit die Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat, ruhen vom Zugang der Mitteilung an die Stimmrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters sowie sein Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen; der ausgeschlossene Gesellschafter bleibt bis zu seinem Ausscheiden für das Zustandekommen aller Beschlüsse der übrigen Gesellschafter in jedweder Form außer Betracht, und zwar nicht nur hinsichtlich des Beschlussergebnisses, sondern insbesondere auch hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen für die Beschlussfassung.

§ 12

Abfindung

- (1) In den Fällen der Einziehung des Geschäftsanteils (§ 11 Abs. 1-4) oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung (Zwangsabtretung, § 11 Abs. 5) sowie im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 13) hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf Zahlung des nachfolgend definierten Abfindungsguthabens. Schuldner

sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

- (2) Das Abfindungsguthaben bestimmt sich grundsätzlich nach dem Buchwert des Geschäftsanteils, der Betrag muss jedoch mindestens 75% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils betragen.

Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, der dem Ausscheiden vorausgeht. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Ausschüttungen sowie der auf den Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.

Der Verkehrswert des Geschäftsanteils wird wie folgt ermittelt:

- a) Zunächst ist der gewichtete Durchschnitt der Ergebnisse der Handelsbilanz der letzten drei beim Ausscheiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Körperschaftssteuer auf ausschüttungsfähige Erträge zu berechnen. Außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge werden eliminiert. Zur Ermittlung des gewichteten Durchschnitts wird das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Faktor 3, des davor liegenden Geschäftsjahres mit dem Faktor 2 und das Ergebnis des vor dem letzteren liegenden Geschäftsjahres mit dem Faktor 1 multipliziert. Die Summe dieser drei gewichteten Ergebnisse wird durch 6 dividiert, wodurch man das gewichtete Durchschnittsergebnis erhält.
- b) Das gemäß a) berechnete, gewichtete Durchschnittsergebnis ist zur Ermittlung des Verkehrswertes des Unternehmens mit 5 zu multiplizieren.
- c) Bestand die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als drei volle Kalenderjahre, werden lediglich die vorliegenden Ergebnisse, wie unter a) aufgeführt, gewichtet. Bestand die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch keine vollen 10 Kalenderjahre, so beträgt der unter b) genannte Faktor, mit dem das Durchschnittsergebnis multipliziert wird, 0,5 pro abgelaufenes volles Kalenderjahr.
- d) Der anteilige Verkehrswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrages der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.

- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zahlbar, beginnend drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Bezifferung des Abfindungsguthabens nicht möglich, kann der ausscheidende Gesellschafter eine angemessene Abschlagzahlung verlangen. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB verzinst. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens – ganz oder teilweise – ist möglich.

Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters bestehen nicht. Das Abfindungsguthaben ist um etwaige Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern - gleich welcher Art – zu kürzen. Auf Fälligkeit und Gegenseitigkeit kommt es nicht an.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter nach folgenden Modalitäten ordentlich gekündigt werden:
- a) in dem Geschäftsjahr, in dem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage bzw. die Beteiligung eines privaten Kooperationspartners als Gesellschafter erfolgt, kann bis zur jeweiligen Beschlussfassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende desselben Geschäftsjahres gekündigt werden, sowie
 - b) in allen Geschäftsjahren vor dem unter lit. a) benannten Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

Danach ist eine ordentliche Kündigung erstmals wieder zum 31.12.2045 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform. Die übrigen Gesellschafter sind unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform von der Kündigung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Ansprüche des kündigenden Gesellschafters ist § 12 abschließend. Insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Einlagen.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus (Ausscheiden). Vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft an bis zu seinem Ausscheiden ruhen die Stimmrechte des kündigenden Gesellschafters; der kündigende Gesellschafter bleibt bis zu seinem Ausscheiden für das Zustandekommen aller Beschlüsse der übrigen Gesellschafter in jedweder Form außer Betracht, und zwar nicht nur hinsichtlich des Beschlussergebnisses sondern insbesondere auch hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen für die Beschlussfassung. Die übrigen Gesellschafter haben bis zum Ablauf von drei Monaten nach dessen Ausscheiden über die Einziehung oder Zwangsabtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters gemäß § 11 zu beschließen. Der Zustimmung des kündigenden Gesellschafters zur Einziehung oder Zwangsabtretung bedarf es nicht.

- (3) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn die übrigen Gesellschafter vor Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In diesem Falle wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst und die Gesellschafter, die ihre Kündigung erklärt haben, scheiden nicht aus und nehmen an der Liquidation teil. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft vor Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt.

Abschnitt 4

Finanzverfassung

§ 14

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim unverzüglich vorzulegen. Der Stadt Hildesheim, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim sowie den sonstigen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 Abs. 1, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse

eingräumt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden entsprechend den Vorschriften des 3. Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat nach Maßgabe des § 158 NKomVG sowie des § 53 HGrG zu prüfen.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Beseitigung etwaiger Mängel machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.
- (5) Zum Zwecke der Aufstellung von Beteiligungsberichten, konsolidierten Gesamtabschlüssen sowie der Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen sind der aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung sowie der Prüfungsbericht den Beteiligungsmanagements der Gesellschafter innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern sowie den Rechnungsprüfungsämtern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres alle notwendigen Unterlagen gemäß § 128 NKomVG zur Verfügung stehen. Den Gesellschaftern sowie den Rechnungsprüfungsämtern werden sämtliche sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Befugnisse, insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, eingeräumt.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 15

Änderung dieses Vertrages, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zur Änderung dieses Vertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag notwendig – ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Gründungs Aufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft, bestehend aus

- Kosten der notariellen Beurkundung und
- Kosten der Anmeldung zum Handelsregister und
- sonstige Kosten

insgesamt bis zur Höhe von maximal EURO 2.500,00

trägt die Gesellschaft, im Übrigen tragen den Gründungsaufwand die Gesellschafter.

§ 18

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzlich zulässige Regelung treten, die demjenigen, was die Gesellschafter bei Abschluss oder Änderung des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 26.06.2020 – Nr. 583/2020 der Urkundenrolle des Notars Jan Hendrik Marhauer - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hildesheim, den 20.07.2020


Notar